

Die Zechenbesitzer dürfen auch aus Feldern, welche einem Nichtmitglied dieser Vereinigung angehören, durch ihre Schachtanlagen weder fördern noch fördern lassen, insoweit nicht bei Abschluß dieses Vertrages andere Abmachungen mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat bereits in Kraft sind, auch ohne vorherige Genehmigung der Versammlung der Zechenbesitzer keine Felder oder Schachtanlagen an Nichtmitglieder dieser Vereinigung veräußern.

Diese Genehmigung muß erteilt werden, wenn vorher Sicherheit geleistet wird, daß infolge der Veräußerung weder die Erfüllung der Vertragspflichten des Veräußerers, namentlich die volle Lieferungs- und Abgabepflicht beeinträchtigt, noch die Abnahmepflicht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats gesteigert wird. Die Erfüllung der Vertragspflichten des Veräußerers soll als gesichert gelten, wenn ein durchaus zahlungs- und leistungsfähiger Erwerber den sämtlichen Beteiligten — die in dieser Beziehung durch den Syndikatsvorstand und nur durch ihn vertreten werden — gegenüber gültig die Verpflichtung übernimmt, die Kohlen aus den betreffenden Feldern in gleichem Umfang und unter gleicher Abgabepflicht an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu liefern, wie die Lieferung zu erfolgen hätte, wenn das Syndikatsmitglied die Veräußerung nicht vorgenommen hätte.

Die wirtschaftliche Macht und den monopolistischen Charakter des Kohlensyndikats kennzeichnen am besten die Zahlen über den Anteil des Syndikats an der Gesamtförderung und der Koks- und Steinkohlenbrikettherstellung Deutschlands. Die Größe dieses Anteils erhellt aus den folgenden Zahlenangaben. Es betrug 1913, dem letzten Friedensjahr, die Kohlegewinnung in Tonnen:

	Deutschland	Kohlensyndikat	Prozent der Gesamtproduktion
Kohlenförderung . . . . .	191511154	101652000	53
Koksherstellung . . . . .	32167716	21252285	66
Steinkohlenbrikettherstellung	5823776	4574339	78

Dazu kommt noch, daß der Rest der Kohlenproduktion außerhalb des Syndikats sich auf den preußischen Bergfiskus und die oberschlesische Kohlenkonvention verteilte. Das Monopol des Kohlensyndikats war also vollständig. Für unsere Beweisführung, wonach diese Art Kartelle die Konzentration beschleunigen, sind die Umwandlungen, die innerhalb des Syndikats vorgegangen sind, noch von besonderer Bedeutung. Die Mitgliederzahl des Kohlensyndikats ist andauernd zurückgegangen und die Anteile der verbleibenden Mitglieder sind gestiegen. Das geht am besten aus folgender Zusammenstellung hervor. Es waren vorhanden:

	1898	1904	1914	Zu- od. Abnahme in Prozent
Mitglieder . . . . .	96	84	62	— 32
Beteiligung von Tonnen . . .	33514964	53822137	88583200	+ 160
Durchschnittliche Beteiligung pro Mitglied . . . . .	336614	641935	1428763	+ 320

Diese in die Augen springende Konzentration im Kohlenbergbau war am stärksten fühlbar nach Abschluß des neuen Vertrags 1904 durch den Eintritt von Hüttenzechen, wovon im ursprünglichen Vertrag nicht die Rede war. Da der Selbstverbrauch der Hüttenzechen von jeder Syndikatskontrolle frei war, war dies eine enorme Ersparnis.